

Bundessozialgericht

- 9 RV 36/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am
6. Dezember 1978 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Saarland vom 16. März 1977
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Gegenstand des Verfahrens ist das Begehren des Klägers, den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) für ihn höher festzustellen, weil er durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem jetzigen Beruf besonders betroffen sei.

Der im Jahre 1915 geborene Kläger war vor seiner Einberufung zum Wehrdienst als Schreiner Geselle tätig. Seit 1948 ist er in einem Betrieb der Holzverarbeitenden Industrie als technischer Angestellter beschäftigt und arbeitet zur Zeit als Leiter der Furniererzeugung und Furnierverarbeitung.

Seit 1958 erhielt der Kläger eine Versorgungsrente nach einer MdE um 25 vH; 1960 wurde die Gesamt-MdE auf 30 vH eingeschätzt. 1967/68 wurde dieser MdE-Grad übernommen und die Schädigungsfolgen wie folgt festgesetzt:

Narbe am rechten und linken Oberschenkel nach verheilte Oberschenkelfraktur rechts; mangelnde Standhaftigkeit im rechten Kniegelenk; Arthrosis deformans des rechten Kniegelenkes, Verkürzung des rechten Beines um 1 cm; Meniscopathie medial rechts.

Ein besonderes berufliches Betroffensein des Klägers nach § 30 Abs 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) wurde ausdrücklich abgelehnt, weil er seit Jahren als Meister und Abteilungsleiter in der Holzverarbeitenden Industrie tätig sei und somit ein sozialer Abstieg nicht vorliege.

Nach Neufeststellungsantrag setzte der Beklagte mit Bescheid vom 28. Mai 1974 wegen der fortschreitenden Tendenz der Arthrosis deformans die MdE auf 40 vH fest. Hinsichtlich eines besonderen beruflichen Betroffenseins berief sich der Beklagte auf die Bindungswirkung des Bescheides vom 25. Oktober 1967. Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

machte der Kläger geltend, er sei in seinem Beruf durch die Art der Schädigungsfolgen in einem wesentlich höheren Grade als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert; aufgrund der inzwischen eingetretenen wesentlichen Verschlimmerung des Schädigungsleidens, der der Beklagte mit Erhöhung der MdE um 10 vH bereits Rechnung getragen habe, falle es ihm immer schwerer, seinen Pflichten als Industriemeister in einem Sperrholz- und Tischlerplattenwerk nachzukommen; die Betriebspunkte lägen räumlich weit auseinander, er müsse sie im Rahmen der Aufsichts- und Leistungspflicht mehrmals am Tage begehen und dabei größere Höhenunterschiede mittels Treppen überwinden. Der Widerspruch blieb erfolglos, ebenso Klage und Berufung.

Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung seines Urteils ausgeführt:

Zwar sei in den Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten, die von dem Beklagten durch eine entsprechende Erhöhung des MdE-Grades nach § 30 Abs 1 BVG berücksichtigt sei; der Beklagte sei auch berechtigt gewesen, aus diesem Anlaß erneut zu überprüfen, ob ein besonderes berufliches Betroffensein vorliege; die Voraussetzungen hierzu fehlten jedoch.

Der Sachverhalt gebe lediglich Anlaß, ein besonderes berufliches Betroffensein des Klägers unter dem Gesichtspunkt des § 30 Abs 2 Satz 2 Buchst b BVG zu prüfen. In seinem zur Zeit ausgeübten Beruf sei der Kläger aber nicht in einem wesentlich höheren Grade als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert, denn er könne ihn nicht nur durch besonderen Energieaufwand und unter Gefährdung seiner Gesundheit verrichten. Zwar müsse sich der Kläger zu etwa 80 % seiner Arbeitszeit in den Produktionshallen aufhalten, deren räumlicher Bereich sehr groß sei und ihn überdies wegen der relativ ungünstigen Lage seines Büros nötige, mehrmals täglich Treppen zu überwinden. Gleichwohl seien diese Umstände nicht ausschlaggebend, denn die Beurteilung des beruflichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

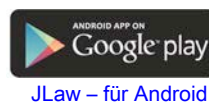
Betroffenseins des Klägers dürfe sich nicht an den speziellen Verhältnissen des Arbeitsplatzes orientieren, sondern müsse vielmehr die typischen Merkmale des "Berufes" berücksichtigen, nämlich der Tätigkeit eines Industriemeisters; im Vordergrund der diesem Beruf typischen Verrichtungen stünden die aufsichtführenden Tätigkeiten und nicht die körperlichen Leistungen. Ein Kriegsbeschädigter mit einer Oberschenkelverletzung bei einer MdE um 40 vH in der Lage des Klägers sei im Vergleich zu seinen in Handwerksberufen tätigen Leidensgenossen beruflich nicht besonders betroffen. In seiner verantwortlichen Stellung, die von Überwachung und Kontrolle des Personals und des Produktionsablaufs geprägt sei, sei der Kläger gegenüber seinen in anderen Berufen tätigen Schicksalsgefährten sogar noch eher begünstigt. Deshalb sei zu folgern, daß die Festsetzung der MdE nach § 30 Abs 1 BVG im Hinblick auf die Leistungseinbuße im allgemeinen Erwerbsleben ausreichend sei. Auch die Tatsache, daß der Kläger häufig von dem einen Betriebspunkt zu dem anderen gehen und dabei auch Treppen steigen müsse, könne zu keiner anderen Beurteilung führen, denn der auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin erfahrene Sachverständige Dr. M habe hierzu ausgeführt, gerade dieser zur Durchführung der erforderlichen Aufgaben des Klägers gebotene Körpereinsatz bedeute im allgemeinen Erwerbsleben ein übliches Maß im Ablauf der täglichen Arbeitsleistung.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er trägt vor: Zwar dürfe bei einem Beamten des gehobenen Dienstes die Frage einer besonderen beruflichen Betroffenheit nicht allein nach den Arbeiterschwernissen bei einer "Spezialtätigkeit" innerhalb seiner Laufbahn beurteilt werden (BSG-Urteil vom 30. Oktober 1973 - 9 RV 460/72 - Breithaupt 1974, 148 f); sein Fall liege jedoch anders; die von ihm ausgeübte Berufstätigkeit sei nicht eine ausgefallene Spezialtätigkeit, sondern entspreche dem normalen Aufgabenbereich eines



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Industriemeisters. Naturgemäß seien Beschäftigungsmerkmale sowohl nach den einzelnen Industriezweigen als auch nach den jeweiligen Größenverhältnissen der Betriebe unterschiedlich. Das habe zur Folge, daß die ausgeübte Berufstätigkeit und die durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingten Behinderungen unter den im Einzelfall nach Art des Betriebszweiges und der Betriebsgröße zu berücksichtigenden Arbeitsbedingungen geprüft und beurteilt werden müssen. Sonach komme es auf die in seiner Arbeitstätigkeit als Industriemeister in seinem Betrieb gegebenen besonderen Belastungen durch die anerkannten Schädigungsfolgen an. Hierzu habe das LSG festgestellt, daß der Kläger in einem großen Betrieb der Holzverarbeitung mit mehreren Produktionsabteilungen tätig sei und er sich bei der Erfüllung dieser seiner Aufgaben zu 80 % in den räumlich getrennten und weit ausgedehnten Produktionshallen aufhalten müsse. Bei diesen beruflichen Verpflichtungen des Klägers handele es sich nicht um eine "Spezialtätigkeit", sondern um den im Betrieb der Holzverarbeitung normalen Aufgabenbereich eines Industriemeisters. Daraus folge aber zwanglos, daß er seiner Arbeit überwiegend nur im Gehen und Stehen nachkommen könne und deshalb eine gute körperliche Beweglichkeit berufsnotwendig sei. Gerade hieran fehle es insbesondere wegen der Schädigungsfolgen an seinem rechten Bein, da er erheblich geh- und stehbehindert sei. Mithin sei er als Industriemeister wegen der anerkannten Schädigungsfolgen nur noch unter Aufbietung außergewöhnlicher Tatkraft oder besonderer Anstrengung in der Lage, allen beruflichen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 16. März 1977 und das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 11. November 1975 aufzuheben,



- 6 -

2. den angefochtenen Bescheid vom 28. Mai 1974 idF des Widerspruchsbescheides vom 3. März 1975 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger unter Anerkennung eines besonderen beruflichen Betroffenseins gemäß § 30 Abs 2 Satz 2 Buchst b BVG ab 1. September 1974 Rente nach einer MdE um 50 vH zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

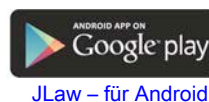
Er meint, der Kläger habe eine herausragende Position inne, die nicht verlange, daß er den größten Teil der Arbeitszeit an den Produktionsstätten verbringe und ständig Kontrollgänge unternehme. Selbst wenn die häufigen Kontrollgänge des Klägers dem Bild seines ausgeübten Berufes zuzuordnen seien, ergebe sich die besondere Erschwernis für den Kläger aus dem mehrmals täglich anfallenden Treppensteigen. Es könne aber nicht angehen, daß innerbetriebliche Organisationsmängel, die sich in einer mangelhaften Ausgestaltung des Arbeitsplatzes ausdrücken, im Einzelfall zu einer Höherbewertung der MdE führten. Stellte man jeweils auf die Berufsausübung im Einzelfall ab, so hätte dies zur Folge, daß der Betreffende im Falle eines Arbeitgeberwechsels in der gleichen Sparte unter Beibehaltung der Funktion hinsichtlich der besonderen beruflichen Betroffenheit unter Berücksichtigung des räumlichen Arbeitsgebietes neu bewertet werden müßte.

Die Beteiligten haben erklärt, sie seien mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

II

Die statthafte Revision des Klägers ist nicht begründet.

Der Beklagte ist nicht verpflichtet, die Schädigungsfolgen des Klägers mit einer höheren MdE einzusetzen als 40 vH.

Das LSG hat im Ergebnis zu Recht nicht nur darüber entschieden, ob dem Kläger ein Zugunstenbescheid nach § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes-Kriegsopferversorgung (KOVVwVfG) zutreffend von dem Beklagten nicht erteilt worden ist, sondern auch darüber, ob dem Kläger wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins ein Neufeststellungsbescheid nach § 62 BVG zu erteilen war. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein zulässiges Nachschieben von Gründen durch den Beklagten, sondern allenfalls um eine nachträgliche weitere Entscheidung des Beklagten über den derzeitigen Anspruch des Klägers (vgl. zu der Frage, ob ein Schriftsatz einen Verwaltungsakt darstellen kann, Urteil des Senats vom 23. November 1977 - 9 RV 84/76, Umdruck S. 7 mit weiteren Zitaten, insoweit nicht abgedruckt in SozR 3100 § 62 Nr 14). Insoweit hat der Kläger vielmehr eine Klageerweiterung vorgenommen, weil er über den Inhalt des ursprünglich angefochtenen Bescheides mit seinem Prozeßbegehren hinausging. Hierbei handelt es sich nicht um eine Klageänderung. Nach § 99 Abs 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist es nicht als eine Änderung der Klage anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes 1. die tatsächlichen oder rechtlichen Ausführungen ergänzt werden oder 2. der Klageantrag in der Hauptsache erweitert wird. Den Klagegrund bilden die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der anerkannten Schädigungsfolgen. In diesem Zusammenhang hatte der Beklagte in dem angefochtenen Bescheid nicht auch das berufliche Betroffensein des Klägers nach Eintritt der Verschlimmerung der Schädigungsfolgen erneut überprüft. Das beeinträchtigt aber nicht die Anwendbarkeit des Grundsatzes, daß die Gerichte bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines Bescheides nicht an den Rahmen gebunden sind, den die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Verwaltung bei ihrem Bescheid eingehalten hat (vgl BSG-Urteil vom 6. Oktober 1977 - 9 RV 66/76 = SozR 1500 § 99 Nr 2).

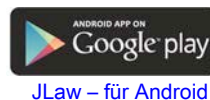
Das LSG hat zu Recht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger ist in seinem Beruf nicht besonders betroffen.

Der Sachverhalt gibt keine Veranlassung für die Annahme, daß die Voraussetzungen des § 30 Abs 2 Satz 2 Buchst a oder Buchst c BVG erfüllt sind.

Ein berufliches Betroffensein des Klägers ist auch nicht nach § 30 Abs 2 Satz 2 Buchst b BVG festzustellen. Diese Vorschrift besagt, daß ein besonderes berufliches Betroffensein besonders in dem Fall vorliegt, wenn der Beschädigte zwar seinen vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf weiter ausübt oder den nachweisbar angestrebten Beruf erreicht hat, in diesem Beruf durch die Art der Schädigungsfolgen aber in einem wesentlich höheren Grade als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert ist. Zwar fehlt in dieser Vorschrift eine Bezugnahme auf den derzeit ausgeübten Beruf des Klägers, sofern er nicht vor der Schädigung "nachweisbar angestrebt" worden war. Dennoch erscheint eine Anwendung dieser Vorschrift auch in Fällen der hier gegebenen Art unbedenklich, denn die Aufzählung in Satz 2 ist nicht erschöpfend (BSG SozR Nr 68 zu § 30 BVG). Es mangelt jedoch daran, daß der Kläger in seinem Beruf in einem wesentlich höheren Grade als im allgemeinen Erwerbsleben erwerbsgemindert ist. Wie das LSG bereits richtig ausgeführt hat, ist bei dieser Vorschrift nicht davon auszugehen, daß schon jeder Beschädigte, der in der Ausübung seines Berufes durch die Art seiner Beschädigung betroffen wird, ohne weiteres einen Anspruch auf Erhöhung des MdE-Grades hat, denn die Beeinträchtigung "im allgemeinen Erwerbsleben" umfaßt bereits begrifflich auch die Beeinträchtigung im derzeit ausgeübten Beruf. Nur insoweit, als der Kläger in seinem Beruf um mehr als 40 % erwerbsgemindert wäre, könnte ein besonderes berufliches Betroffensein vor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

liegen. Aus diesem Grunde kommt ein Vergleich mit gesunden Angehörigen desselben Berufes grundsätzlich nicht in Betracht (BSG-Urteil vom 30. Januar 1962 - 9 RV 526/58 in KOV 1962, 189 Nr 1354). Es ist also darauf abzustellen, ob die Schädigungsfolgen des Klägers, die mit einer MdE von 40 % bewertet sind, sich in seinem Beruf über dieses Maß hinaus erwerbsmindernd auswirken.

Das LSG hat dazu festgestellt, daß der Kläger, der vor seiner Einberufung zum Wehrdienst als Schreinergehilfe tätig war, nunmehr als technischer Angestellter in der Holzverarbeitenden Industrie eine aufsichtführende Position erreicht habe, in der er für die Einsatzbereitschaft von Menschen und Maschinen sowie für optimale Holzausnutzung verantwortlich sei. Für diesen Beruf seien typische Aufgaben die Überwachung des allgemeinen und funktionellen Personaleinsatzes sowie die verantwortliche Leitung der für die Holzverarbeitung erforderlichen Maßnahmen; hierbei stünden aufsichtführende Tätigkeiten gegenüber körperlichen Leistungen im Vordergrund. Bei der Arbeitsweise des Klägers müsse er sich zu 80 % seiner Arbeitszeit in den Produktionshallen aufhalten, die räumlich sehr groß seien und wegen der relativ ungünstigen Lage des Büros mehrmals täglich über die Benutzung von Treppen zu erreichen seien.

An diese Feststellung des LSG ist das Bundessozialgericht (BSG) gebunden, da in bezug auf sie zulässige und begründete Revisionsgründe nicht vorgebracht worden sind (§ 163 SGG).

Weiter hat das LSG die nicht angegriffene Feststellung getroffen, daß selbst die ungünstige Gestaltung des Arbeitsplatzes des Klägers, durch die er gezwungen ist, häufig von dem einen Betriebspunkt zu dem anderen zu gehen und dabei Treppen zu steigen, ihn nicht überfordere, weil der dabei gebotene Körpereinsatz das übliche Maß im Ablauf der täglichen Arbeitsleistung im allgemeinen Erwerbsleben bedeute. Deshalb sei die Rechtslage dahin zu beurteilen, daß ein besonderes berufliches



Betroffensein des Klägers nicht vorliege.

Diese Ausführungen des LSG sind rechtlich nicht zu beanstanden. Obwohl sie von dem LSG nur im Anschluß an die Ausführungen über die Frage, ob die Arbeitsplatzgestaltung im Einzelfall oder die typischen Merkmale des Berufes zu beurteilen seien, dargelegt worden sind, tragen sie die Entscheidung über die Zurückweisung der Berufung auch allein. Somit kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die angeschnittene und von dem LSG zur Revision gestellte Rechtsfrage nicht an. Zur Entscheidung dieser Frage wäre das BSG nur aufgerufen, wenn bei gegebenem Sachverhalt ein unterschiedliches Ergebnis des Rechtsstreits davon abhinge, wie das in dem vom Senat entschiedenen Sachverhalt des Urteils vom 30. Oktober 1973 (9 RV 460/72 - SozR Nr 68 zu § 30 BVG = Breithaupt 1974, 148) der Fall war. Das LSG hat jedoch festgestellt, daß der Kläger sowohl unter Berücksichtigung der typischen Berufstätigkeiten eines Industriemeisters als auch bei Beachtung der besonderen Umstände an seinem Arbeitsplatz nicht stärker als im allgemeinen Erwerbsleben behindert ist.

Nach alledem ist die Feststellung des LSG, daß der Kläger seinen Beruf nicht nur durch besonderen Energieaufwand und unter Gefährdung seiner Gesundheit verrichten könne und deshalb außergewöhnliche Tatkraft aufwenden und außergewöhnliche Anstrengung machen müsse, nicht zu beanstanden. Die Revision des Klägers ist zurückzuweisen.



- 11 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)